



Förmliche Bemerkungen des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über drittstaatliche Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren

1. Einleitung und Hintergrund

- Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über drittstaatliche Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren (der „Vorschlag“)¹ soll die Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen ergänzen, um Verzerrungen im Binnenmarkt, die durch drittstaatliche Subventionen verursacht werden, wirksam anzugehen.²
- Die Bewertung drittstaatlicher Subventionen, deren Existenz und verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt nach den im Vorschlag festgelegten Verfahren von der Kommission ermittelt werden, betrifft: a) Zusammenschlüsse (Kapitel 3); öffentliche Vergabeverfahren (Kapitel 4). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Kommission auf eigene Initiative die Überprüfung drittstaatlicher Subventionen gemäß Kapitel 2 des Vorschlags vornehmen, u. a. durch Vorprüfungen (Artikel 8), eingehende Prüfungen (Artikel 9), Auskunftersuchen (Artikel 11), Prüfungen innerhalb der Union (Artikel 12), Prüfungen außerhalb der Union (Artikel 13) und Marktuntersuchungen (Artikel 34).
- Die vorliegenden formellen Bemerkungen werden in Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 6. Mai 2021 um eine legislative Konsultation zu dem Vorschlag gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („EU-DSVO“)³ vorgelegt. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 42 des Vorschlags. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-Datenschutzverordnung unberührt.

¹ COM(2021) 223 final, 5.5.2021.

² Siehe Erwägungsgrund (4) des Vorschlags: „Die Union verfügt bislang nicht über Instrumente, um durch drittstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen anzugehen. Die Kommission kann auf der Grundlage handelspolitischer Schutzinstrumente tätig werden, wenn subventionierte Waren in die Union eingeführt werden, nicht aber in Fällen, in denen drittstaatliche Subventionen in Form subventionierter Investitionen gewährt werden oder in denen es um Dienstleistungen bzw. Finanzströme geht. [...]“

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

2. Bemerkungen

- Vorab weist der EDSB darauf hin, dass der Vorschlag wahrscheinlich zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen wird. Die Prüfung drittstaatlicher Subventionen gemäß Kapitel 2 des Vorschlags wird die Erhebung und Verarbeitung von Informationen und zugehörigen Daten insbesondere über die Empfänger drittstaatlicher Subventionen beinhalten. Wie bereits in einer vorherigen Stellungnahme des EDSB⁴ **hervorgehoben wurde:** *„Demnach könnte ein Wirtschaftsbeteiligter eine natürliche oder juristische Person sein. [...] Damit könnten die Informationen über eine Reihe von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten als „personenbezogene Daten“ im Sinne der Definition in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 [ersetzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725] und der Richtlinie 95/46/EG [ersetzt durch die Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden „DSGVO“]⁵ angesehen werden, zumindest die Informationen über diejenigen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, die natürliche Personen sind. In manchen Fällen könnten sogar Informationen über Wirtschaftsbeteiligte, die juristische Personen sind, als personenbezogene Daten angesehen werden. In diesen Fällen ist die Frage entscheidend, ob sich die Informationen auf eine „bestimmbare“ natürliche Person „beziehen“.⁶ Demzufolge besteht kein Zweifel, dass im Zusammenhang mit dem betreffenden Vorschlag personenbezogene Daten ausgetauscht werden können.“*
- Daher empfiehlt der EDSB, dass ausdrücklich besagt wird, dass die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Verordnung (EU) 2016/679, für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen, sowohl im verfügbaren Teil des Vorschlags als auch in einem Erwägungsgrund.

⁴ Siehe u. a. Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und in Japan.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation) (Text with EEA relevance) Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection Regulation) (Text with EEA relevance), ABl. L 119 vom 4.5.2016.

⁶ Des Weiteren befand der Gerichtshof der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hesse und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*, dass der Name einer juristischen Person als personenbezogene Daten zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

- In Erwägungsgrund (40) heißt es: *„Die Kommission sollte bei der Veröffentlichung ihrer Beschlüsse die Vorschriften über das Berufsgeheimnis nach Artikel 339 AEUV befolgen und insbesondere alle vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und personenbezogenen Daten schützen.“*, wobei sich dies auf die Veröffentlichung von Beschlüssen der Kommission am Ende ihrer Prüfungen bezieht. Ein möglicher, vollständigerer Wortlaut, der auch der möglichen Einbeziehung zuständiger nationaler Behörden in die von der Kommission durchgeführten Prüfungen⁷ Rechnung trägt, ist in diesem Zusammenhang: *„Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.“*
- Was die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Prüfungen betrifft, so hebt der EDSB hervor, wie wichtig es ist, die Datenschutzgrundsätze der Zweckbindung und Speicherbegrenzung einzuhalten (gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EU-DSVO und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO bzw. gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der EU-DSVO und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO).
- Der EDSB empfiehlt, im Vorschlag zu präzisieren, dass personenbezogene Daten, die für die Zwecke dieser Verordnung verarbeitet werden, auf das Maß beschränkt werden, das für den alleinigen Zweck der Verhütung und Bekämpfung von Verzerrungen des Binnenmarkts durch drittstaatliche Subventionen erforderlich und verhältnismäßig ist. Auch unter Berücksichtigung der im Vorschlag genannten Verjährungsfristen empfiehlt der EDSB ferner klarzustellen, dass die personenbezogenen Daten nur so lange wie erforderlich in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wobei die in Artikel 35 festgelegten Verjährungsfristen berücksichtigt werden.

Brüssel, den 29. Juni 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

⁷ Siehe Artikel 12 Absatz 5 des Vorschlags: *„Die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Prüfung vorgenommen werden soll, ermächtigten oder benannten Bediensteten unterstützen auf Anweisung des Mitgliedstaats oder auf Ersuchen der Kommission die Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen aktiv.“*